

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Karl Bader
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.410/0006-IIM/2019

Wien, am 20. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Schumann, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2019 unter der Nr. **3711/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich in Bezug auf Genehmigungen für den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Was wird Österreich konkret seitens der EU-Kommission vorgeworfen?*
- *Die österreichische Bundesregierung hatte nach dem Aufforderungsschreiben zwei Monate Zeit um auf die Argumente der Kommission zu antworten.*
Welche Antworten wurden der Kommission übermittelt und von welchen Behörden oder welchen Verbänden wurden Stellungnahmen eingeholt?
- *Welche Schritte wurden bzw. werden für eine Information der Betroffenen sowie der Öffentlichkeit gesetzt?*
- *Gegen 7 weitere Mitgliedstaaten wurde ebenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend Wasserkraft eingeleitet.*
Ist die Rechtssituation in diesen Ländern mit jener in Österreich vergleichbar?
a. *Hat Österreich versucht, eine Allianz zu bilden?*

- b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es über das offizielle Antwortschreiben Österreichs (des Bundeskanzleramts) hinaus Gesprächstermine mit der Europäischen Kommission?*
Wenn ja, wie sind diese verlaufen?
Wenn nein, warum nicht?
- *Gab es schon Reaktionen der Europäischen Kommission auf das Antwortschreiben der Republik Österreich?*
Wenn ja, mit welchem Inhalt und wie wirkt sich dies auf das Vertragsverletzungsverfahren aus?
- *Welche weiteren Schritte sind diesbezüglich geplant?*
- *Gab es in den letzten 5 Jahren ähnliche Beschwerden betreffend der Wassernutzung?*
Wenn ja, welche und von wem?
- *Das Wasserrechtsgesetz regelt unter anderem auch die Bewilligung der Benutzung/Entnahme des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung.*
Wie kann ausgeschlossen bzw. abgesichert werden, dass - angestoßen durch das aktuelle Vertragsverletzungsverfahren - hier eine Öffnung für den Wettbewerb eingeklagt wird?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen von mir nicht beantwortet werden. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereiches, wie sich dieser aus den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 61/2018, und den Entschließungen des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz vom 5. Juni 2019, BGBl. II Nr. 146/2019 und Nr. 147/2019, ergibt.

Dr. Brigitte Bierlein

